

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Heike Koehler (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

**Feuerwehrausbildung, Datengrundlage und Steuerungsfähigkeit der Landesregierung im Brand- und Katastrophenschutz in Niedersachsen - Nachfragen zur Drs. 19/10293**

Anfrage der Abgeordneten Heike Koehler (CDU), eingegangen am 29.06.2026 - Drs. 19/11077, an die Staatskanzlei übersandt am 30.06.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 27.07.2026

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In ihrer Antwort in der Drucksache 19/10595 auf meine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/10293 führt die Landesregierung aus, dass zahlreiche Informationen zur personellen Ausstattung, zum Ausbildungsbedarf, zu Wartezeiten auf Lehrgänge sowie zu infrastrukturellen Fragestellungen nicht landesweit konsolidiert vorliegen. Gleichzeitig verweist sie darauf, dass wesentliche Daten bei den Kommunen erhoben oder dort vorgehalten werden.

Vor dem Hintergrund steigender Anforderungen an den Brand- und Katastrophenschutz durch Extremwetterereignisse, Wald- und Vegetationsbrände, technische Hilfeleistungen sowie komplexe Gefahrenlagen kommt der Verfügbarkeit belastbarer Daten eine besondere Bedeutung zu. Diese bilden eine wesentliche Grundlage für Ausbildungsplanung, Ressourcensteuerung, Förderpolitik und die langfristige Sicherstellung der Einsatzfähigkeit der Feuerwehren. Dies sind u. a. wesentliche Schlussfolgerungen aus der Ahrtalkatastrophe, die der Deutsche Feuerwehrverband zieht.<sup>1</sup>

**1. Aus welchen Gründen werden Wartezeiten auf feuerwehrtechnische Lehrgänge gegebenenfalls derzeit nicht landesweit erfasst?**

Landesseitig ist nicht bekannt, wann seitens einer Feuerwehr der Bedarf identifiziert wird, ihre Mitglieder für Lehrgänge anzumelden, und mit welcher Priorität eine einzelne Person durch ihre Kommune einen Lehrgangplatz zugeteilt bekommt. Die Entscheidung der Zuweisung und Priorisierung liegen final bei den Kommunen im eigenen Wirkungskreis.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 in der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/10293 verwiesen.

**2. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über regionale Unterschiede bei Wartezeiten auf Lehrgänge vor?**

Erkenntnisse zu unterschiedlichen regionalen Wartezeiten liegen aufgrund der Struktur der Lehrgangplatzvergabe nicht vor. Insoweit wird auf die Antworten auf die Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/10293 verwiesen.

---

<sup>1</sup> <https://www.feuerwehrverband.de/fuenf-jahre-nach-der-flutkatastrophe-lehren-gezogen-bevoelkerungsschutz-gestaerkt/>

**3. Welche Daten erhebt das Land aktuell systematisch zur Aus- und Fortbildung der Feuerwehren in Niedersachsen?**

Das Land fragt jährlich bei den Kommunen die Lehrgangsbedarfe für das Folgejahr ab.

Darüber hinaus erfolgt jährlich die Erhebung der Jahresberichte der Feuerwehren, aus denen u. a. die Anzahl der Feuerwehren, Mitgliederzahlen, Altersstrukturen, Arten der Einsätze und Feuerwehrfahrzeugtechnik hervorgehen. Diese Zahlen werden mit Blick auf die an ihnen ablesbaren Entwicklungen mittelbar zur Planung der Aus- und Fortbildung herangezogen.

**4. Welche Daten werden gegebenenfalls nicht landesweit erhoben, obwohl sie für eine Ausbildungs- und Bedarfsplanung von Bedeutung sein könnten?**

Die niedersächsischen Kommunen stellen ihre jeweiligen Bedarfe an Aus- und Fortbildung im eigenen Wirkungskreis fest. Es wird landesseitig aktuell nicht erhoben, welche Person für ihre Funktion eine entsprechende Ausbildung benötigt. Dies zu entscheiden obliegt der jeweils zuständigen Kommune. Dadurch ist es möglich, dass Personen einen Lehrgang belegen, obwohl es für die jeweilige Tätigkeit in der Feuerwehr nicht zwangsweise erforderlich wäre.

**5. Wie bewertet die Landesregierung die Aussagekraft eines Systems, das bei wesentlichen Fragestellungen auf kommunalen Rückmeldungen basiert?**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) haben die Gemeinden u. a. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen ihrer Feuerwehr zu sorgen. Die derzeitige Bedarfsabfrage basiert daher auf dem Vertrauen gegenüber den Kommunen als Träger der Feuerwehr und deren möglichst konkreter Bedarfsmeldung. In den vergangenen Jahrzehnten haben sich keine Erkenntnisse ergeben, dass dieses System grundsätzlichen Bedenken begegnet.

**6. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung gegebenenfalls, um die Datengrundlage im Feuerwehrwesen zu verbessern?**

Mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Datengrundlage sind Inhalt eines sich derzeit in der Erarbeitung befindlichen Gutachtens bezüglich der Feuerwehrausbildung in Niedersachsen.

**7. Wie wird der tatsächliche Ausbildungsbedarf der niedersächsischen Feuerwehren derzeit ermittelt?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

**8. Existiert eine landesweite mehrjährige Bedarfs- oder Prognoseplanung für feuerwehrtechnische Lehrgänge? Falls nein, aus welchen Gründen wird auf eine solche Planung verzichtet?**

Nein, eine mehrjährige Bedarfsplanung existiert nicht. Durch den primären Einsatz ehrenamtlicher Einsatzkräfte unterliegt die Personalplanung erheblichen Schwankungen. Die Verweildauer von Personen in bestimmten Funktionen ist sehr unterschiedlich. Eine mittelfristige Personalplanung und daraus folgend eine mehrjährige Bedarfs- oder Prognoseplanung für feuerwehrtechnische Lehrgänge ist in den Freiwilligen Feuerwehren kaum valide möglich.

**9. Welche Lehrgangsbereiche bewertet die Landesregierung gegebenenfalls derzeit als besonders nachfrageintensiv oder kapazitätskritisch?**

Besonders nachfrageintensiv sind aktuell am Niedersächsischen Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz (NLBK) Führungslehrgänge. Kapazitätsgrenzen werden bei technischen Lehrgängen erreicht.

**10. Welche Erkenntnisse liegen gegebenenfalls insbesondere zum Bedarf an Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträgern für Lehrgänge vor?**

Die Ausbildung von Atemschutzgeräteträgerinnen und -trägern erfolgt auf kommunaler Ebene. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG obliegt den Gemeinden der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Dazu gehört auch, die Anzahl ausgebildeter Atemschutzgeräteträgerinnen und -träger so zu bemessen, dass den gesetzlichen Pflichtaufgaben entsprochen wird. Lehrgänge zur Ausbildung von Atemschutzgeräteträgerinnen und -trägern finden auf der Ebene der Landkreise / kreisfreien Städte statt. Besondere Erkenntnisse bezüglich einer allgemeinen Unter-/Überdeckung von Bedarfen liegen der Landesregierung nicht vor.

**11. Welche Maßnahmen wurden seit 2020 ergriffen, um Ausbildungsengpässe an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz zu reduzieren?**

Zur Erhöhung der Kapazitäten am NLBK und zur Anpassung an die Rahmenbedingungen während der Corona-Pandemie wurden umfangreiche Maßnahmen hinsichtlich der Digitalisierung in der Ausbildung vorgenommen. Weiterhin wird intensiv auf eine Erhöhung des eigenen Personalkörpers hingewirkt. Zur Spitzenabdeckung erfolgt eine stärkere Einbindung von Gastdozentinnen und Gastdozenten.

Ergänzend werden laufend Baumaßnahmen durchgeführt, um die Qualität und Quantität der Unterbringung von Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern, sowie die der Ausbildung an sich, zu verbessern.

Hierzu zählen kurz- bis mittelfristig insbesondere:

- Fertigstellung eines neuen Unterkunftsgebäudes - Liegenschaft Loy,
- Errichtung von Unterbringungscontainer in Interimsbauweise - Liegenschaft Scheuen,
- Bau von zwei weiteren Unterkunftsgebäuden - Liegenschaft Scheuen,
- Bau eines Technikzentrums - Liegenschaft Scheuen,
- Neugründung eines maritimen Trainingszentrum.

**12. Wie bewertet die Landesregierung gegebenenfalls mögliche Auswirkungen längerer Wartezeiten auf die Einsatzfähigkeit der Feuerwehren?**

Die Einsatzfähigkeit von Feuerwehren in der Gesamtheit ist aus Sicht der Landesregierung nicht als Folge von möglichen längeren Wartezeiten an den zentralen Aus- und Fortbildungseinrichtungen des Landes beeinträchtigt. Die Aus- und Fortbildung von Kommunen für ihre Feuerwehren sollte so geplant sein, dass etwaige Wartezeiten, die auch beispielsweise in Beschaffungsverfahren von Feuerwehrfahrzeugen zu verzeichnen sind, berücksichtigt werden. Die Landesregierung geht davon aus, dass die niedersächsischen Kommunen ihren gesetzlichen Aufgaben nach dem NBrandSchG nachkommen.

**13. Welche Erkenntnisse liegen gegebenenfalls über Kommunen vor, in denen Funktionen oder Einsatzbereiche aufgrund fehlender Ausbildungen nur eingeschränkt wahrgenommen werden können?**

Hierzu liegen keine gesammelten Erkenntnisse vor. Die Landesregierung geht davon aus, dass die niedersächsischen Kommunen ihren gesetzlichen Aufgaben nach dem NBrandSchG nachkommen. Die Notwendigkeit eines kommunalaufsichtsrechtlichen Eingreifens in diesem Bereich ist der Landesregierung nicht bekannt.

**14. Auf welcher Datengrundlage bewertet die Landesregierung die Einsatzfähigkeit der Feuerwehren gegebenenfalls insgesamt?**

Vonseiten des Landes Niedersachsens findet eine Betrachtung und Bewertung von aggregierten Daten aus der Fläche auf Grundlage des jährlichen Tätigkeitsberichts der Feuerwehren statt. In diesem werden u. a. die Anzahl der Einsätze, die Mitgliederzahlen und die Anzahl der Feuerwehren erfasst. Die Sicherstellung des örtlichen Brandschutzes bleibt Aufgabe der Kommune als jeweiliger Träger gemäß § 2 NBrandSchG. Die unmittelbare Überwachungspflicht für die Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren liegt gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 NBrandSchG bei den Landkreisen.

**15. Wie beurteilt die Landesregierung gegebenenfalls die eigene Möglichkeit, Entwicklungen der Einsatzfähigkeit landesweit zu bewerten, wenn entsprechende Daten nicht vollständig vorliegen?**

Anhand der aktuell erfassten Daten im Rahmen des Tätigkeitsberichts der Feuerwehren sind vonseiten des Landes die übergeordneten Entwicklungen (z. B. ist allgemein über Jahre hinweg eine steigende Anzahl an Kinder- und Jugendfeuerwehrmitgliedern in Niedersachsen zu verzeichnen) feststell- und bewertbar. Der Erfassungsumfang der relevanten Daten wird im Rahmen einer geplanten Aktualisierung des Erlasses „Feuerwehrstatistik; Jahresberichte über die Tätigkeit der Feuerwehren“ neu bewertet.

**16. Auf welcher empirischen Grundlage basiert die Aussage der Landesregierung, dass die Löschwasserversorgung in Niedersachsen flächendeckend sichergestellt sei?**

Seitens des Landes erfolgt keine empirische Datenerfassung. Es wird auf die Antwort auf Frage 8 der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/10293 verwiesen

**17. Werden zur Löschwasserversorgung landesweite Erhebungen durchgeführt? Falls nein, wie kann die Landesregierung mögliche regionale Defizite oder zukünftige Risiken identifizieren?**

Es wird auf die Antwort auf Frage 8 der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/10293 verwiesen

**18. Welche Auswirkungen des Klimawandels auf die Löschwasserversorgung erwartet die Landesregierung insbesondere in ländlichen Räumen?**

Mit Bezug auf die Antwort auf Frage 8 der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/10293 hinsichtlich Zuständigkeiten und unterschiedlichen Möglichkeiten zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist nach heutigem Stand prinzipiell die Sicherstellung der Löschwasserversorgung auch unter dem Einfluss des Klimawandels möglich. Unter Umständen muss durch die zuständigen Kommunen die Art der Löschwasserversorgung angepasst werden (z. B. von Saugbrunnen auf Tiefbrunnen bzw. Zisternen oder Löschwasserteiche), wenn diese nicht oder nur teilweise durch das Trinkwassernetz erfolgt.

**19. Wie überprüft die Landesregierung gegebenenfalls die Wirksamkeit der Feuerwehrförderung hinsichtlich einer Verbesserung der Einsatzfähigkeit der Feuerwehren?**

Es wird auf die Antwort auf Frage 6 der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/10293 verwiesen. Förderprogramme für Feuerwehrfahrzeuge, persönliche Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutztechnik oder feuerwehrtechnische Infrastruktur im klassischen Sinne, sind in Niedersachsen aktuell nicht vorgesehen. Insofern kann diesbezüglich auch keine Wirksamkeit überprüft werden.

**20. Welche Erfolgskriterien oder Evaluationsverfahren werden dabei gegebenenfalls angewendet?**

Es wird auf die Antwort auf Frage 19 verwiesen.

**21. Wie bewertet die Landesregierung gegebenenfalls insgesamt ihre Steuerungsfähigkeit im Feuerwehrwesen vor dem Hintergrund bestehender Informations- und Datenlücken?**

Die Steuerung im Feuerwehrwesen erfolgt ortsbezogen im eigenen Wirkungskreis der Kommunen. Eine zentralere Steuerung des Feuerwehrwesens durch das Land Niedersachsen mit Eingriffen in die kommunale Selbstverwaltung würde nicht nur der gesetzlichen Aufgabenverteilung widersprechen, sondern auch umfangreiche finanzielle Ansprüche im Rahmen des Konnexitätsprinzips auslösen. Durch das Land erfolgt ergänzend eine Förderung von überörtlichen Einheiten des Brandschutzes für besondere Gefahrenlagen. Daher besteht aus Sicht der Landesregierung kein Erfordernis, von der bisherigen Praxis abzuweichen.

**22. Sieht die Landesregierung Reformbedarf bei der landesweiten Datenerhebung, Bedarfsplanung und strategischen Steuerung des Feuerwehrwesens in Niedersachsen, und falls ja, in welchen Bereichen?**

Die Landesregierung hat ein umfangreiches Gutachten bezüglich der Feuerwehrausbildung in Niedersachsen beauftragt, sodass sich aus den Ergebnissen auch etwaige Reformbedarfe für diesen Teilbereich identifizieren lassen.

Allgemein wird die Einführung weiterer landesweiter Berichtspflichten vermieden, da diese zumeist durch ehrenamtliche Kräfte der Feuerwehren in der Fläche zu bedienen wären. Ein zusätzlicher Bürokratieaufbau ohne effektiven Nutzen ist unbedingt zu vermeiden und widerspricht der von der Landesregierung verfolgten Agenda „Einfacher, schneller, günstiger“. Die Landesregierung ist daher bestrebt, das Ehrenamt von administrativen Aufgaben soweit wie möglich zu entlasten.